

# Der Eigentumsvorbehalt als Sicherungsmittel im Exportgeschäft

## Sicherungsfunktion des Eigentumsvorbehalts im deutschen Recht

§ 449 Abs. 2 BGB

**Recht auf Herausgabe**

§ 47 InsO:

**Aussonderungsrecht**

§ 51 InsO:

**Absonderungsrecht**

## Eigentumsübergang nach deutschem Recht

Abstraktionsprinzip:

**1. Verpflichtungsgeschäft** → **2. Erfüllungsgeschäft**

Kaufvertrag → Übereignung

≠ Konsensprinzip

Traditionsprinzip:

**Einigung + Übergabe**

≠ Konsensualprinzip

## Eigentumsübergang nach deutschem Recht

### Gutgläubiger Erwerb wg. (Rechts-)Verkehrssicherheit:

Erwerber kann Eigentum erlangen, wenn er Sache durch ein Rechtsgeschäft erlangt und hierbei in gutem Glauben war

**Ausnahme:** Sache war abhanden gekommen



## Eigentumsvorbehalt nach deutschem Recht

einfacher Eigentumsvorbehalt:

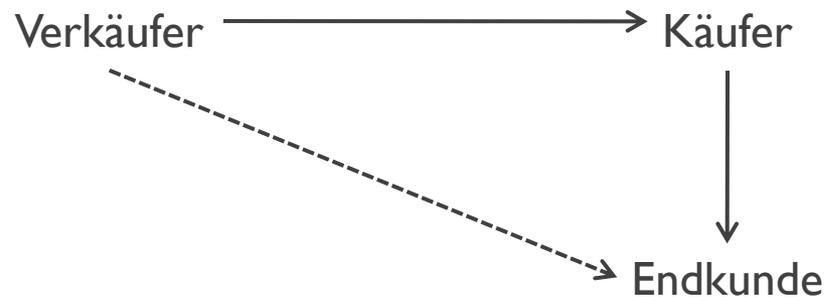
Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung

Eigentum des Verkäufers

## Eigentumsvorbehalt nach deutschem Recht

verlängerter Eigentumsvorbehalt:

Käufer darf Ware weiterverkaufen und tritt seine Forderungen gegen Endkunden an seinen Verkäufer zur Sicherheit ab



## Eigentumsvorbehalt nach deutschem Recht

erweiterter Eigentumsvorbehalt (= Kontokorrentvorbehalt):

Ware bleibt Eigentum des Verkäufers bis **alle** Rechnungen aus der  
Geschäftsbeziehung bezahlt sind

## Eigentumsvorbehalt in anderen Rechtsordnungen

- Konsensprinzip/Konsensualprinzip
  - oft ist Vereinbarung schon im Rahmen des Kaufvertrages absolute Wirksamkeitsvoraussetzung
  - oft sind Formvorschriften (z.B. öffentlich beglaubigt) oder sonst gesteigerte Anforderungen zu beachten (z.B. keine Vereinbarung durch AGB)

## Eigentumsvorbehalt in anderen Rechtsordnungen

- (Rechts-)verkehrssicherheit:
  - Viele Rechtsordnungen machen Eintragung in öffentliches Register zur Voraussetzung
  - Manche Rechtsordnungen erkennen nur den einfachen EV an
  - z.T. wird der EV überhaupt nicht anerkannt

## Welches Recht findet also Anwendung?

- Rechtswahl der Parteien möglich?  
grds. nein: **numerus clausus** der Sachenrechte
- Eigentumsverfügung vor dem Transport:  
I.d.R. **lex rei sitae** : Recht des Staates, in dem die Sache sich befindet, in Deutschland geregelt in § 43 EGBGB
- Eigentumsverfügung während des Transports:  
**res in transitu**: Nach h.M. : wenn (Zwischen-)Lagerort zufällig oder hoheitsfreies Gebiet: **Recht des Bestimmungsortes**, in Deutschland gestützt auf § 46 EGBGB,  
sonst **lex rei sitae**

## Eigentumsvorbehalt in den EU-Mitgliedsstaaten (ohne Gewähr)

Land	Einfacher Eigentumsvorbehalt	Verlängerter Eigentumsvorbehalt	Erweiterter Eigentumsvorbehalt	Besonderes Formerfordernis	Bekanntmachung erforderlich
<b>Belgien</b>	Ja, muss spätestens bei Vertragsschluss vereinbart werden, da ansonsten unmittelbar mit Vertragsschluss das Eigentum auf den Käufer übergeht.	Ja, nur i. F. e. Vorabtreterungsklausel.	Nein.	Ja, Schriftformerfordernis. AGB-Klausel nicht ausreichend, aber EV in Rahmenvereinbarung i.O., sofern dann EV im jeweiligen Geschäft zusätzlich schriftlich fixiert wird.	Grds. nicht, aber im Rahmen eines InsOVerf. muss Herausgabeanspruch vor Schluss der mündl. Verhandlung zur Feststellung der Forderung geltend gemacht sein.
<b>Bulgarien</b>	Ja, aber nur bei Teilzahlungsgeschäften über bewegliche Sachen.	Nein, i.d.R. mangels Bestimmtheit unwirksam.	Nein.	Ja, Schriftformerfordernis. Vereinbarungsurkunde muss darüber hinaus ein "zuverlässiges" Datum i. S. v. Art. 142 der bulgarischen ZPO enthalten. Ein solches Datum stellt bspw. der amtliche Beglaubigungszeitpunkt dar. Die Urkunde muss daneben wesentliche Vertragsbestandteile sowie Fälligkeitsdatum der einzelnen Raten enthalten.	Nein.
<b>Dänemark</b>	Ja, Ware muss sich eindeutig unterscheiden lassen und EV muss spätestens bei Übergabe vereinbart worden sein.	Nein, aber vergleichbares Sicherungsmittel ist der sog. <b>Konsignationsvertrag</b> . Um hieraus im InsOVerf. ein Aussonderungsrecht zu sichern, ist Einholung rechtlichen Rats dringend empfohlen. Bei Waren, die in ein Gebäude eingebaut oder mit diesem fest verbunden werden sollen, kann die Forderung durch gerichtliche Eintragung eines "besitzlosen Registerpfandrechts" gesichert werden.	Nein.	Nein, aber Schriftform empfohlen.	Nein, aber <b>besitzloses Registerpfandrecht</b> ist in das zentrale elektronische Register einzutragen.
<b>England und Wales</b>	Ja.	Grds. nein, aber Gerichte legen solche Klauseln dahingehend aus, dass es sich um eine Art <b>Pfandrecht an der Ware</b> handelt.	Ja, mit der sog. "all-monies-retention-of-title-Klausel".	Nein, aber Schriftform empfohlen.	Ja, damit ein verlängerter EV durch Gerichte zumindest als Pfandrecht ausgelegt wird, ist die <b>Eintragung ins Zentralregister</b> (für engl. Ltd. Companies) erforderlich.

Land	Einfacher Eigentumsvorbehalt	Verlängerter Eigentumsvorbehalt	Erweiterter Eigentumsvorbehalt	Besonderes Formerfordernis	Bekanntmachung erforderlich
<b>Estland</b>	Ja.	Nein, Vorausabtretung einer Kaufpreisforderung nicht möglich.	Nein.	Nein, aber Schriftform empfohlen.	Nein.
<b>Finnland</b>	Ja, aber genaue Spezifizierung erforderlich.	Grds. ja, aber bei Verarbeitungsklausel hängt Wirksamkeit des EV von wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit ab und ist daher jeweils für den Einzelfall zu bestimmen.	Nein.	Ja, grds. schriftlich abzufassen. Unterschriebene Ausfertigung empfohlen.	Nein.
<b>Frankreich</b>	Ja, aber Gefahrübergang sollte bei Übergabe gesondert vereinbart werden, damit Gefahr nicht trotz Übergabe beim Eigentümer verbleibt.	Grds. nein, aber im Rahmen eines InsOVerf. besteht hinsichtlich Gegenständen, die noch in ihrer ursprünglichen Form <u>bestimmt und individualisiert</u> sind, Ausnahmen. Auch bei vertretbaren Sachen ist ein Aussonderungsrecht möglich.	Nein.	Ja, Schriftformerfordernis und gem. Art. 2368 c.civ in französischer Sprache. Entsprechende Klausel sollte sicht- und lesbar sein und ein schriftliches Einverständnis (z.B. "gelesen und akzeptiert") des Käufers auf dem Schriftstück wird dringend empfohlen.	Nein.
<b>Griechenland</b>	Ja.	Nein.	Nein.	Ja, Schriftform bei Vertragsschluss. Hinweis auf AGB nicht ausreichend. Allerdings wird ein notarieller Vertrag empfohlen.	Nein.
<b>Irland</b>	Ja, aber schwierig durchzusetzen.	Grds. nein, Anerkennung durch Gerichte möglich, wenn EV ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Darüber hinaus kann ein Eigentumsverlust durch Eintragung einer dinglichen Belastung, sog. " <b>floating charge</b> " oder " <b>bill of sale</b> " verhindert werden.	Nein.	Ja, Schriftform bei Vertragsschluss, da der Umfang der Sicherungsfunktion vom genauen Wortlaut abhängt. Detaillierte Ausarbeitung der Klausel durch einen irischen RA empfohlen.	Ja, dingliche Belastungen müssen beim Companies Registration Office eingetragen werden.
<b>Italien</b>	Ja, EV-Vereinbarung (patto di riservato) nur sehr eingeschränkt möglich. Gesetzlich geregelt nur im Rahmen von Ratenzahlungsverträgen. Muss spätestens bei Vertragsschluss vereinbart werden und es sind strenge Formvorschriften zu beachten.	Nein, insb. bei Verarbeitung geht der Eigentumsanspruch unter.	Nein.	Ja, Schriftformerfordernis. Drittwirkung setzt voraus, dass EV-Vereinbarung in Form einer <u>Urkunde</u> mit "öffentlich feststelltem Datum", sog. data certa, ausgestellt wird. Diese data certa muss auch in den Rechnungen enthalten sein. Zusätzlich müssen Rechnungen den Hinweis enthalten, dass die Ware unter EV geliefert wird/wurde. Buchhalterisch korrekte Registrierung der Rechnungen ist hierbei zwingende Wirksamkeitsvoraussetzung.	Grds. nicht. Ausnahmen gelten für Maschinen (Wert >15,49 €). Hierbei muss eine beglaubigte Kopie des Kaufvertrages (inkl. EV-Vereinbarung) beim jeweils örtlich zuständigen LG hinterlegt werden.

Land	Einfacher Eigentums- vorbehalt	Verlängerter Eigentumsvorbehalt	Erweiterter Eigentums- vorbehalt	Besonderes Formerfordernis	Bekanntmachung erforderlich
<b>Kroatien</b>	<b>Ja.</b>	<b>Nein.</b>	<b>Nein.</b>	<b>Ja</b> , notarielle Beurkundung ist Wirksamkeitsvoraussetzung.	<b>Ja</b> , Eintragung in ein öffentliches Register.
<b>Lettland</b>	<b>Ja</b> , geregelt in Art. 2069 ZGB. Man sollte allerdings darauf achten, dass die Ware nicht mit einem Pfandrecht belastet ist, denn ansonsten läuft der EV ins Leere.	<b>Nein.</b>	<b>Nein.</b>	<b>Nein.</b>	<b>Nein.</b>
<b>Litauen</b>	<b>Ja</b> , muss ausdrücklich vertraglich vereinbart werden. EV ist unüblich. Empfehlenswerter ist die Belastung der Ware mit einem ins Hypothekenregister eintragungspflichtigen Pfandrecht, sog. <b>Hipoteka</b> .	<b>Nein.</b>	<b>Nein.</b>	<b>Ja</b> , Schriftform für Nachweis der Vereinbarung erforderlich.	<b>Nein.</b>
<b>Luxemburg</b>	<b>Ja</b> , muss spätestens bei Vertrags- schluss vereinbart werden, da ansonsten unmittelbar mit Abschluss des Verpflichtungs- geschäfts das Eigentum auf Käufer übergeht (Ausnahme bei Gattungskauf).	<b>Nein</b> , allerdings darf bei Veräußerung der Sache im Rahmen eines InsOVerf. innerhalb einer dreimonatigen Frist ein Herausgabe- recht geltend gemacht werden.	<b>Nein.</b>	<b>Ja</b> , Schriftformerfordernis.	<b>Nein.</b>
<b>Malta</b>	<b>Nein.</b>	<b>Nein.</b>	<b>Nein.</b>	<b>Nein.</b>	<b>Nein.</b>
<b>Niederlande</b>	<b>Ja</b> , aber es ist zu beachten, dass EV untergeht, wenn die Steuer- behörde die Zwangsvollstreckung in die Sache betreibt.	<b>Nein.</b>	<b>Nein.</b>	<b>Nein</b> , aber Schriftform empfohlen.	<b>Nein.</b>
<b>Österreich</b>	<b>Ja.</b>	<b>Ja</b> , allerdings sind bestimmte Wirksamkeits- voraussetzungen zu beachten, z. B. muss EV in den Büchern des Käufers eingetragen werden.	<b>Nein.</b>	<b>Nein</b> , aber Schriftform empfohlen.	<b>Nein.</b>

Land	Einfacher Eigentumsvorbehalt	Verlängerter Eigentumsvorbehalt	Erweiterter Eigentumsvorbehalt	Besonderes Formerfordernis	Bekanntmachung erforderlich
<b>Polen</b>	<b>Ja.</b>	<b>Nein.</b>	<b>Nein.</b>	<b>Ja</b> , Schriftformerfordernis. Wirksamkeit gegenüber Dritten und ein Interventionsrecht i.R.e. Zwangsvollstreckung setzt voraus, dass der Vertrag ein sog. "offiziell bestätigtes feststehendes Datum" i.S.v. Art. 590 § 1 i.V.m. Art. 81 §§ 1, 2 PZGB enthält.	<b>Nein.</b>
<b>Portugal</b>	<b>Ja</b> , muss spätestens bei Vertragsschluss vereinbart werden, da ansonsten unmittelbar mit Vertragsschluss das Eigentum auf den Käufer übergeht.	<b>Ja</b> , Besonderheit besteht hinsichtlich Ware die mit anderen vermischt und/oder verarbeitet wurde, denn die daraus neu entstandenen Sachen zählen zum Eigentum des <u>Vorbehaltsverkäufers</u> .	<b>Nein.</b>	<b>Nein.</b>	<b>Nein</b> , aber es wird empfohlen die unter EV verkaufte Ware zu kennzeichnen und eine Registrierung der Vorbehaltsware durch den Käufer zu fordern, um gutgläubigen Dritterwerb zu verhindern.
<b>Rumänien</b>	<b>Ja</b> , allerdings sollte Gefahrübergang bei Übergabe gesondert vereinbart werden, damit es nicht trotz Übergabe beim Eigentümer verbleibt. Zu empfehlen sind auch ergänzende Sicherheiten, wie bspw. der Abschluss einer sog. "Mobiliarhypothek".	<b>Ja.</b>	<b>Nein.</b>	<b>Nein.</b>	<b>Nein</b> , aber bei der Mobiliarhypothek ist eine Eintragung des Vertrages in ein elektronisches Archiv vorzunehmen.
<b>Schweden</b>	<b>Ja</b> , allerdings nur in Form eines Rücknahmerechtes. Verleiht kein Interventionsrecht i.R.e. Drittwiderspruchsklage.	<b>Ja</b> , allerdings hat EV hat keine Drittwirkung. Kein Aussonderungsrecht, daher kein geeignetes Sicherungsmittel.	<b>Nein.</b>	<b>Nein.</b>	<b>Nein.</b>
<b>Slowakei</b>	<b>Ja</b> , geregelt in § 601 BGB. Grds. geht das Eigentum mit Übergabe der Sache auf den Käufer über, allerdings kann gem. § 443 HGB davon abgewichen werden, sofern es ein Handelskauf darstellt.	<b>Nein.</b>	<b>Nein.</b>	<b>Nein</b> , aber Schriftform empfohlen.	<b>Nein</b> , aber Markierung der Ware empfohlen.

Land	Einfacher Eigentumsvorbehalt	Verlängerter Eigentumsvorbehalt	Erweiterter Eigentumsvorbehalt	Besonderes Formerfordernis	Bekanntmachung erforderlich
<b>Slowenien</b>	<b>Ja</b> , muss in einer gesonderten Klausel innerhalb des Kaufvertrages vereinbart werden. Durchsetzung kann sich wegen langwierigen Gerichtsverfahren Jahre hinziehen.	<b>Nein.</b>	<b>Nein.</b>	<b>Ja</b> , Drittwirkung sowie Anerkennung innerhalb eines InsOVerf. setzen voraus, dass Kaufvertrag (mit EV-Abrede) notariell beglaubigt wurde.	<b>Nein.</b>
<b>Spanien</b>	<b>Ja</b> , durch Rechtsprechung anerkannt, sog. reserva de dominio. Hier gelten jedoch abweichende gesetzliche Zahlungsmodalitäten, daher sind individuelle Vereinbarungen dringend empfohlen. Besondere Form- und Bekanntmachungserfordernis beachten!	<b>Grds. möglich</b> , allerdings sehr unüblich, da Gefahr des gutgläubigen Erwerbs der Sache durch Dritte besteht. Bei dauerhaften Verbindung mit einem Grundstück, geht Eigentum auf Grundstückseigentümer über. Sicherung durch Bestellung einer steuerpflichtigen Mobiliarhypothek möglich. Bei Verbindung mit anderer bew. Sache erlangt Eigentümer der Hauptsache Alleineigentum, ansonsten entsteht Miteigentum.	<b>Ja</b> , zwar anerkannt, aber ebenfalls unüblich. Daher wird empfohlen die Klausel in der Geschäftssprache zu verfassen.	<b>Ja</b> , EV muss in einer öffentlichen Urkunde vereinbart und von einem Notar mit Vertragsdatum öffentlich festgestellt werden.	<b>Ja</b> , Wirksamkeit gegenüber Dritten setzt Eintragung in das "Registro de Venta a Plazos de Bienes Muebles" voraus.
<b>Tschechische Republik</b>	<b>Ja.</b>	<b>Grds. nein</b> , Vorausabtretung nicht möglich. Allerdings kann vertraglich vereinbart werden, dass die Forderung nach Entstehen abzutreten ist.	<b>Nein.</b>	<b>Ja</b> , Schriftformerfordernis.	<b>Nein.</b>
<b>Ungarn</b>	<b>Ja</b> , gesetzlich verankert. Es ist zu beachten, dass EV formell kein Aussonderungsrecht gewährt, aber i.E. dennoch ein faktischen Herausgabeanspruch gegen den Insolvenzverwalter.	<b>Nein.</b> abweichende Vereinbarung grds. möglich, allerdings ist davon abzuraten, da diese mangels gesetzlicher Verankerung für ungültig erachtet werden könnte.	<b>Nein</b> , ähnlich wie beim verlängerten EV.	<b>Ja</b> , Schriftformerfordernis	<b>Nein.</b>
<b>Zypern</b>	<b>Ja.</b>	<b>Nein.</b>	<b>Nein.</b>	<b>Nein</b> , aber Schriftform empfohlen.	<b>Nein.</b>

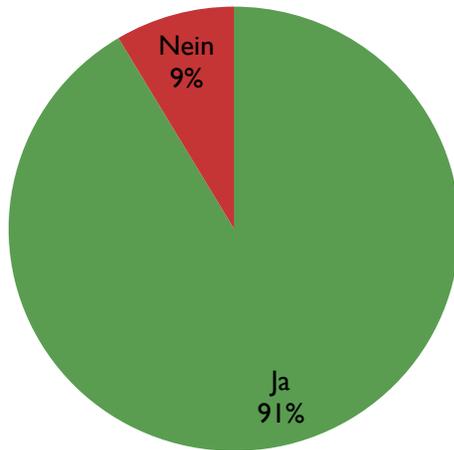
## EV bei anderen wichtigen Handelspartnern (ohne Gewähr)

Land	Einfacher Eigentumsvorbehalt	Verlängerter Eigentumsvorbehalt	Erweiterter Eigentumsvorbehalt	Besonderes Formerfordernis	Bekanntmachung erforderlich
<b>China</b>	<b>Ja</b> , ausdrücklich geregelt in Art. 134 des Vertragsgesetzes.	<b>Ja</b> , sollte allerdings detailliert geregelt werden.	<b>Nein.</b>	<b>Nein</b> , aber Schriftform empfohlen.	<b>Nein.</b>
<b>Montenegro</b>	<b>Ja</b> , aber Formerfordernis beachten.	<b>Nein.</b>	<b>Nein.</b>	<b>Ja</b> , Drittwirkung setzt voraus, dass EV in Form einer öffentlich beglaubigten Urkunde vor der Insolvenz und/oder Sachpfändung erstellt wird.	<b>Nein</b> , keine zusätzliche Bekanntmachung erforderlich.
<b>Norwegen</b>	<b>Nein</b> , aber vergleichbares Sicherungsmittel ist das sog. <b>Verkaufspfand</b> . Wenn EV formellen und materiellen Voraussetzungen des Verkaufspfand erfüllt, wird EV von Gerichten anerkannt. EV muss sich auf konkrete Sache beziehen.	<b>Nein.</b>	<b>Nein.</b>	<b>Ja</b> , Schriftformerfordernis ist einzuhalten und ggfs. unverzüglich nachzuholen. Hinweis auf AGB-Klausel nicht ausreichend.	<b>Ja</b> , allerdings nur bei Kraftfahrzeugen ist eine Eintragung ins Register erforderlich.
<b>Russland</b>	<b>Ja</b> , gesetzlich geregelt in Art. 491 ZGB. Stellt ein Verfügungs- und Veräußerungsverbot bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung dar. Ansprüche sind jedoch nur sehr schwierig durchsetzbar.	<b>Nein</b> , die Zulässigkeit einer solchen Abrede ist ungewiss.	<b>Nein.</b>	<b>Nein</b> , aber Voraussetzungen der Vereinbarung <u>sollten</u> schriftlich detailliert dargestellt werden.	<b>Nein.</b>
<b>Schweiz</b>	<b>Ja</b> , ein in Deutschland vereinbarter EV ist ohne Eintragung ins Betreibungsregister nur 3 Monate gültig. Daher unbedingt besondere Form- und Bekanntmachungserfordernis beachten!	<b>Ja</b> , außer bei fester Verbindung der Sache mit einem Grundstück (dann geht EV unter).	<b>Nein.</b>	<b>Ja</b> , Wirksamkeitsvoraussetzung ist, dass EV beim Betreibungsregister am Wohnort des Vorbehaltskäufer eingetragen wird. Bei fehlender Eintragung gibt es kein Aussonderungsrecht. Allerdings ist zu beachten, dass trotz Eintragung ein gutgläubiger Eigentumserwerb möglich ist.	<b>Ja</b> , im amtlichen Eigentumsvorbehaltsregister

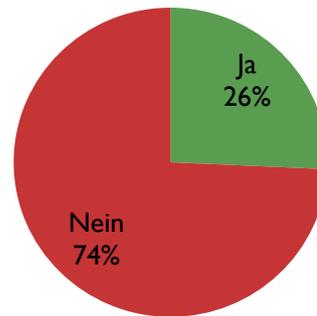
Land	Einfacher Eigentums- vorbehalt	Verlängerter Eigentumsvorbehalt	Erweiterter Eigentums- vorbehalt	Besonderes Formerfordernis	Bekanntmachung erforderlich
<b>Serbien</b>	Ja, aber Formerfordernis beachten.	Nein.	Nein.	Ja, Drittwirkung setzt voraus, dass EV in Form einer öffentlich beglaubigten Urkunde vor der Insolvenz und/oder Sachpfändung erstellt wird.	Nein.
<b>Türkei</b>	Ja, allerdings sollte Gefahrübergang bei Übergabe gesondert vereinbart werden, damit es nicht trotz Übergabe beim Eigentümer verbleibt.	Nein.	Nein.	Ja, notarielle Beurkundung.	Ja, EV ist in ein von einem Notar geführten Sonderregister einzutragen. Eintragung hindert nicht den gutgläubigen Erwerb Dritter!
<b>USA</b>	Nein, aber vergleichbares allgemeines Sicherungsrecht stellt das sog. <b>security interest</b> dar. Dieses gewährt Vorbehaltsverkäufern ein unbestimmtes Verwertungsrecht (können je nach Bundesstaat variieren). Bspw. Herausgabeanspruch, Inbesitznahme zum Zwecke der Veräußerung.	Nein.	Ja, ebenfalls in Form der <b>security interest</b> .	Ja, Schriftformerfordernis für den Sicherungsvertrag. Der unterschriebene Vertrag muss genaue Beschreibung des Gegenstands, Wert und Berechtigungsnachweis des Käufers beinhalten.	Ja, Eintragung des Sicherungsrechts in ein spezielles Register sog. Wirksammachung (perfection) gegenüber Dritten.

# Übersicht: Eigentumsvorbehalt in den EU-Mitgliedsstaaten und bei Deutschlands wichtigsten Handelspartnern

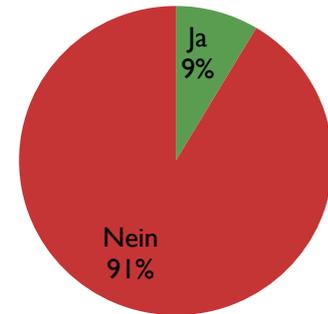
Einfacher Eigentumsvorbehalt möglich



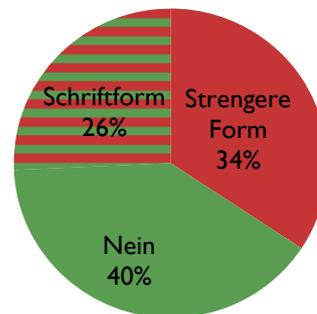
Verlängerter Eigentumsvorbehalt möglich



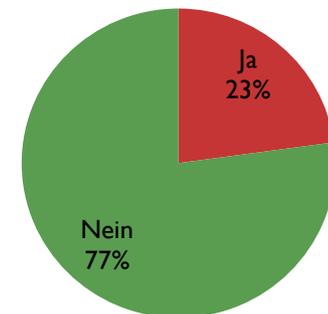
Erweiterter Eigentumsvorbehalt möglich



Besondere Formerfordernis



Bekanntmachung erforderlich



## Fazit:

- **vorsorglich** EV wie in D vereinbaren, möglichst Schriftform einhalten
- **bei höheren Kaufpreissummen** : prüfen (lassen) ob EV vereinbart werden kann und wie die **Voraussetzungen** hierfür **im Bestimmungsland** sind
- **ggf:** weitere Sicherheiten gewähren lassen, Absicherung per Akkreditiv etc.

## Kontakt

PASCHEN Rechtsanwälte  
Partnerschaftsgesellschaft  
Kaiserin-Augusta-Allee 113  
10553 Berlin

[www.paschen.cc](http://www.paschen.cc)



Ihr Ansprechpartner:

**Lutz Paschen**

Partner in Berlin

Telefon: 030 / 34 67 56-0

Telefax: 030 / 34 67 56-22

E-Mail: [l.paschen@paschen.cc](mailto:l.paschen@paschen.cc)